



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen
der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebungsverfahren

zum Bebauungsplan Nr. 12
„Wohngebiet Knochstraße“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2008 unter Beschluss-nummer 222/2008 beschlossen das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 zu eröffnen und mit der Durchführung die Verwaltung beauftragt. Demgemäß liegt der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung zum Aufhebungsverfahren und einem Umweltbericht im Bürger- und Behördenhaus „Roter Hirsch“, Markt 6 in 07318 Saalfeld, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.37, in der Zeit vom

07.12.2009 bis 08.01.2010

während nachfolgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Innerhalb dieser Fristen können von jedermann in die Unterlagen Einsicht genommen und dazu Auskunft verlangt sowie Anregungen oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Saalfeld, den 13.11.2009

Matthias Graul
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungssteuersatzung) vom 6. November 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 21. Oktober 2009 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunale Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 3. November 2009 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sowie auf das Spielen um Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie darüber hinaus von allen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
2. an allen weiteren Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Bahnhofshallen, Vereins- und ähnlichen Räumen, Straßen und Plätzen).

§ 3

Steuerfreiheit

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. mit Warengewinnmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet,
3. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Musikautomaten unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangen Kalendermonat.

(2) Als manipulationssicher sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i) Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. der Bruttokasse; höchstens: 80 Euro bis 31.12.2009 und 85 Euro ab 01.01.2010
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 41 Euro
2. an anderen Aufstellungsorten im Sinne § 2 Nummer 2, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. der Bruttokasse; höchstens: 38 Euro bis 31.12.2009 und 42 Euro ab 01.01.2010
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro bis 31.12.2009 und 25 Euro ab 01.01.2010
3. für Geräte mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 205 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 4 Nr. 1 a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 6

Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit.

(4) Bei gesetzlichen Veränderungen, die das Betreiben von Spielapparaten erschweren ist ein Wechsel der Besteuerung ebenfalls auf Antrag möglich.

§ 6a

Sonderregelung

für den Festsetzungszeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2009

Nach Satzungsveröffentlichung ist der Stadt Saalfeld/Saale mitzuteilen, welche Besteuerung für den oben genannten Zeitraum Anwendung finden soll.

Wird die Besteuerung nach Bruttokasse gewählt, ist dies 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Haushalt-Steuerabteilung der Stadt Saalfeld/Saale mitzuteilen.

Wird die Besteuerung nach Festbeträgen gewählt, ergeht kein geänderter Bescheid.

Die Mitteilungen über die Art der Besteuerungen ab dem Jahr 2010 hat bis 20. Dezember 2009 zu erfolgen. Danach treten die Regeln nach § 5 in Kraft.

§ 7

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Halter, als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 4 und 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungsgegenstandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 20. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Steuerabteilung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Saalfeld/Saale zum jeweiligen Quartalsende auf der Grundlage der Anga-

ben der Anzeigepflichten gemäß § 8 (2). Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Haushalt-Steuerabteilung festzusetzenden Termin einzureichen.

(5) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

(6) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und reversionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(7) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeigepflichten und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97, 99 der Abgabenordnung und § 12 SpielV verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabefähigung).

§ 12

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener

Daten gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) durch die Stadt Saalfeld/Saale zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 7 genannten Parametern ergeben.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeiteten Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung vom 12. Juni 1997 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikelsatzung der genehmigungspflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld/Saale zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 (2. Änderungssatzung vom 30. Juli 2001) außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 6. November 2009

Stadt Saalfeld/Saale



gez.
Matthias Graul
Bürgermeister

Information

**des Staatlichen Schulamtes Rudolstadt,
Aufsichtsbereich Saalfeld-Rudolstadt sowie
des Amtes Kindertagesstätten, Schulverwaltung,
Hort der Stadt Saalfeld**

Schulaufnahme zum Schuljahr 2010/2011

Alle Kinder, die am 01. August 2010 **sechs** (6) Jahre alt sind (bis 01.08.2004 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 05. August 2010 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 Thüringer Schulordnung (Thür-SchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch 11. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 511) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Die **Anmeldung** kann in der Regel im Zeitraum vom **10. - 20. Dezember 2009** erfolgen.

Die Grundschulen in der Stadt Saalfeld haben für Sie zusätzlich folgenden **besonderen Anmeldetag und Anmeldezeit** vorgesehen:

1. Grundschule Saalfeld-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 130
07.12.2009, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
(Telefon: 03671-641001)
2. Grundschule „C. Aquila“, Aquilastraße 2
07.12.2009, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
(Telefon: 03671-33128)
3. Grundschule Saalfeld, Reinhardtstraße 24
07.12.2009, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
(Telefon: 03671-531160)

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden.

Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am **30. Juni 2010 mindestens fünf Jahre alt** ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 05. August 2010 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Schulträger Stadt Saalfeld im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Saalfeld einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Saalfeld (Grundschule Saalfeld-Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße 130, Grundschule „Caspar Aquila“, Aquilastraße 2, Grundschule Saalfeld, Reinhardtstraße 24), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im nachfolgend genannten Bezirk befindet.

Der seit 01.08.2004 geltende gemeinsame Schulbezirk der drei Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg sowie die Orte Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf.

Die Eltern können wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden wollen. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule jedoch erreicht, kann bzw. muss die Anmeldung an einer der anderen Grundschulen der Stadt erfolgen.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule.

J. Kräupner
Leiter Amt für KITA/Schule//Hort

Geöffnete Grundschulhorte

während der Weihnachtsferien 2009/2010 in der Stadt Saalfeld
Grundschule „C. Aquila“

geöffnet: jeweils von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
vom 21.12.2009 bis 01.01.2010

Grundschule Saalfeld

Die Hortbetreuung der Kinder der Grundschule Reinhardtstraße findet in der Grundschule „C. Aquila“ (Aquilastraße 2, 07318 Saalfeld) statt. Die zuständigen Betreuer der Grundschule Reinhardtstraße werden in dieser Zeit ebenfalls dort eingesetzt.

Grundschule Saalfeld-Gorndorf

geschlossen vom 21.12.2009 bis 01.01.2010
(In dieser Zeit kann der Hort der Grundschule „Caspar Aquila“ genutzt werden.)

M. Jaensch
Amt für Kita/Schule/Hort

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera**

Gera, den 12.11.2009
Az.: 2-2-0177

**Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zum Anhörungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung**

1.
Im Flurbereinigungsverfahren Wasserspeicher Beulwitz liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung
von Donnerstag, dem 26.11.2009

bis Mittwoch, dem 02.12.2009,
in der Stadtverwaltung Saalfeld, Stadtplanungsamt, Markt 6,

1. OG, in Saalfeld,
mit folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Am Montag, dem 30.11.2009, von 16.00 bis 20.00 Uhr und am Mittwoch, dem 02.12.2009, von 14.00 bis 17.00 Uhr werden Mitarbeiter der Gesellschaft für Bodenordnung und Geodaten mbH Gera (beauftragte Helferstelle) im Feuerwehrgerätehaus Crösten, Straße der Freundschaft 50, im Ortsteil Crösten der Stadt Saalfeld, zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein. Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2.
Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet **am Mittwoch, dem 02.12.2009, um 18.00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Crösten, Straße der Freundschaft 50, im Ortsteil Crösten der Stadt Saalfeld,** statt.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der seine dem Flurbereinigerungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur **einen** Auszug. Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen. Vertreter und Pfleger erhalten ebenfalls nur einen Auszug, es entfällt jedoch die Informationspflicht.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 2.12.2009 vorzubringen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera zu erheben. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt frühestens zum 17.12.2009.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung **festgestellt**. Diese **Feststellung** wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der **Widerspruch** möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Cöster
Stellvertretender Amtsleiter

■ Die Straßenverkehrsbehörde informiert,

dass die **Bauarbeiten am 2. Bauabschnitt des Kreisverkehrs am Darrtor** voraussichtlich bis zum 22. Dezember 2009 andauern werden.

Die Regelung der Fahrbeziehung auf dem Graben / Puschkinstraße erfolgt wie bisher mittels Lichtsignalanlage. Die Lange Gasse wird im Abschnitt zwischen dem zukünftigen Kreisverkehr und der Anbindung Alte Marktgasse für den Fahrverkehr voll gesperrt.

Des Weiteren bleiben die Darrtorstraße und der Saumarkt auf Grund weiterführender Restarbeiten gesperrt.

Der Fußgängerverkehr aus Richtung Zentrum verläuft wie bisher gebündelt mittels Notweg entlang des Darrtors und die Fußgänger-LSA auf dem Graben, die auf Grund des Baus der Busbucht weiter in Richtung Kreuzung Fleischgasse / Schloßstraße verschoben werden muss.

Der Fußgängerverkehr entlang des Baufeldes in der Langen Gasse bleibt ebenfalls durch einen Notweg gewährleistet.

Die Verkehrsfreigabe ist für den 22. Dezember 2009 geplant.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Beachtung der Beschilderung.

Stadtverwaltung Saalfeld
Straßenverkehrsbehörde

■ Neue Parkgebührenordnung für Saalfeld

Mit der Verkehrsfreigabe des neuen bewirtschafteten P+R Parkplatzes in der Kulmbacher Straße macht sich die Ergänzung der Saalfelder Parkgebührenordnung - in gleicher Ausgabe abgedruckt - erforderlich.

Dies wurde zum Anlass genommen, die bisherigen Regelungen noch schlüssiger zu gestalten und den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.

Der wertvollste Parkraum befindet sich im absoluten Zentrum (Zone I). Wie bisher wird hier die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt, um möglichst vielen Bürgern die Nutzung zu ermöglichen. In der Zone II gibt es ab sofort diese Einschränkungen nicht mehr. Insbesondere von Besuchern wurde dieser Wunsch vielfach geäußert. Nun kann man ohne Zeitdruck touristische, gastronomische und andere Angebote nutzen.

Eine Zonenbildung macht allerdings nur bei differenzierter Gebührengestaltung Sinn. Da Saalfeld hinsichtlich vergleichbarer Städte auf ein niedriges Gebührenniveau verweisen kann, wird in Zone I eine geringfügige Erhöhung von 0,25 EUR auf 0,30 EUR je 30 Minuten vorgenommen. Für eilige Erledigungen bedeutet das jeweils 0,10 EUR für 10 Minuten. In Zone II bleibt es wie bisher bei 0,25 EUR je angefangene halbe Stunde. Auch auf dem Sonderparkplatz Knochstraße bleiben die Gebühren unverändert günstig.

Beim neuen P+R-Parkplatz Kulmbacher Straße werden die Interessen der Pendler bzw. Bahnreisenden berücksichtigt. Hier können Tickets bis zu einem Monat Geltungsdauer für 0,50 EUR je angefangenem Kalendertag gelöst werden.

H. Thomas
Leiter Ordnungsamt

■ Saalfelder Verordnung

zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Abs. 1 der Thür. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 15. April 2008 (GVBl. S. 105/106) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorde (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Saalfeld folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkGebOSLF genannt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Saalfeld werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, während des Laufes dieser Vorrichtungen Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

a)	in der Zone I	
aa)	bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	0,30 EUR
ab)	bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	0,60 EUR
ac)	bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	1,20 EUR

Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

- b) in der Zone II
 - je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,25 EUR
- c) auf dem Parkplatz Knochstraße:
 - bis zwei Stunden Parkzeit 0,50 EUR
 - über zwei Stunden Parkzeit, jedoch nur für den laufenden Kalendertag 1,00 EUR
- d) auf dem Park- and Ride-Parkplatz Kulmbacher Straße pro angefangenem Kalendertag 0,50 EUR

(2) Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege, Plätze:

- a) Zone I:
 - Obere Straße
 - Markt
 - Köditzgasse
 - Saalstraße
 - (bis Kreuzung Gerbergasse/Saumarkt)
 - Darrtorstraße
 - Fleischgasse
 - Johannisgasse
 - Judengasse
- b) Zone II:
 - das übrige Gebiet der Stadt Saalfeld mit Ausnahme des Parkplatzes Knochstraße und des Park- and Ride-Parkplatzes Kulmbacher Straße

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. November 2002 einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 28. März 2003 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 16. Nov. 2009

Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Saalfelder Weihnachtsmarkt 29. 11. - 20. 12. 2009

Süße Düfte und Festmusik im Advent

Mit neuen Öffnungszeiten bis in die Abendstunden erwartet der Saalfelder Weihnachtsmarkt 2009 seine Gäste bei festlicher Beleuchtung.

Freuen sich auf vorweihnachtliche Angebote:

Süßwaren aller Art, gebrannte Mandeln, Schokofrüchte, Glühwein, Pralinen, Geschenkartikel, Weihnachtsdekorationen aller Art, Plätzchen, Lebkuchen und Stollen, Weihnachtsgestecke, Kerzen alle Art, Pyramiden, Baumschmuck, Keramik, Pullover, Mützen, Schals, Lederwaren, Spielwaren und vieles mehr.

Wochentags ab 14 Uhr und am Wochenende ab 12 Uhr wird der alte Herd angeschürt und die Gäste können leckere **Saalfelder Detscher** mit Kaffee, natürlich aus „ORIGINAL-Saalfelder Weihnachtsmarktstassen“, genießen.

Die jüngsten Besucher sind herzlich willkommen in der **Bastelstube** des Bildungszentrums, wo viele Basteltipps zur Weihnachtszeit bereitgehalten werden. Viel Spaß für die Jüngsten verspricht auch eine **Kindereisenbahn** die täglich ihre Runden um den Weihnachtsbaum drehen wird.

Ein besonderer Service: man kann dem ehrwürdigen „Alten“ schreiben. Der Saalfelder **„Weihnachtsmann - Briefkasten“** hat eine direkte Verbindung zum Weihnachtsmann, wobei jeder Brief garantiert beantwortet wird.

Öffnungszeiten des Marktes:

Montag - Donnerstag 10 - 18 Uhr
Freitag - Sonnabend 10 - 19 Uhr
Sonntag 12 - 18 Uhr

Erster Advent, Sonntag, 29.11.2009, 13 Uhr

Eröffnung mit Bürgermeister Matthias Graul und Kindern der Kita „Sonnenland“/AWO-Kita

13 Uhr
Verkaufsoffener Sonntag zum vorweihnachtlichen Einkaufsbummel

14 Uhr
Engel & Rudolph mit „Vivienne & Tino“

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

15 - 18 Uhr
„Original Wutschentaler“ aus Kaulsdorf

Donnerstag, 3.12.2009 10 Uhr

Programm der Kinder vom „Kinderparadies“ / Kita der Volkssolidarität

Freitag, 4.12.2009 16 Uhr
Karaoke-Show – der Saalfelder Werbering lädt ein

17 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

Sonnabend, 5.12.2009 11.30 - 12 Uhr
Posaunenchor Graba - Weihnachtliche Musik vom Rathausbalkon

14 - 15 Uhr
Märchenwaldreise

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

16 - 19 Uhr
„Brass Band“ aus Lichtenhain
Zweiter Advent, Sonntag, 6.12.2009

14 - 15 Uhr
Wendulin`s Weihnachtszauber

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

16 - 18 Uhr
Stadtkapelle Saalfeld
Mittwoch, 9.12.2009

16.30 Uhr
Weihnachtsprogramm der Grundschule Reinhardtstraße

Freitag, 11.12.2009 16 Uhr
Karaoke-Show – der Saalfelder Werbering lädt ein

17 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

Rundlauf
Sonnabend, 12.12.2009 11.30 Uhr

Posaunenchor Graba - Weihnachtliche Musik vom Rathausbalkon

14 - 15 Uhr
Der zaubernde Weihnachtsmann

15 Uhr
Frau Holle und Rudolph mit „Vivienne & Tino“

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

16 - 19 Uhr
„Original Wutschentaler“ aus Kaulsdorf
Dritter Advent, Sonntag, 13.12.2009

14 - 15 Uhr
Märchenwaldreise

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

15 - 16 Uhr
Schlagerweihnacht mit Sylvia Martens

16 - 18 Uhr
„Brass Band“ aus Lichtenhain
Dienstag, 15.12.2009

10 Uhr
Weihnachtsprogramm der Kinder der KITA St. Gertrudis Graba

Freitag, 18.12.2009 16 Uhr
Karaoke-Show – der Saalfelder Werbering lädt ein

Sonnabend, 19.12.2009 15 Uhr
Posaunenchor Graba, Weihnachtliche Musik vom Rathausbalkon

14 - 15 Uhr
Kinderspielshow

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

16 - 19 Uhr
„Original Wutschentaler“ aus Kaulsdorf

Vierter Advent, Sonntag, 20.12.2009 14 - 15 Uhr
Spindler`s Puppenshow

15 Uhr
Der Weihnachtsmann ist da...

15 - 16 Uhr
Schlagerweihnacht mit Sylvia Martens

16 - 18 Uhr
„Brass Band“ aus Lichtenhain

Änderungen vorbehalten.

Benefizkonzert für Saalfelder Johanneschule

„Guten Abend, meine Damen und Herren!“ Mit diesen Worten hat Jo Brauner 30 Jahre lang seine Zuschauerinnen und Zuschauer in der „Tagesschau“ begrüßt. Am 1. Advent wird er Zuhörer begrüßen können, die um 17 Uhr zum Benefizkonzert in die Johanneskirche in Saalfeld kommen. Der Christliche Schulförderverein Saalfeld/ Rudolstadt e.V. hatte Jo Brauner eingeladen und er hat gern zugesagt. Der siebenjährige Jo Brauner war im Januar 1945 mit seiner Familie nach Saalfeld gekommen. Bis heute fühlt er sich dieser Stadt verbunden. Er liest adventliche und weihnachtliche Geschichten und

unterstützt auf diese Weise die Arbeit der Johanneschule. Die Mädchen und Jungen dieser Saalfelder Grundschule in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung werden gemeinsam mit den Thüringer Sängerknaben unter der Leitung von Dietrich Modersohn singen. Sie gestalten bereits das dritte Benefizkonzert für ihre Schule.

Eintrittskarten für das **Konzert am 1. Advent, am 29.11.2009 um 17 Uhr** in der Johanneskirche in Saalfeld zum Preis von 15 bzw. 10 EUR sind im Kirchbüro, im Kantorat oder an der Abendkasse zu erwerben.

Pastorin Katarina Schubert

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilaren der Gemeinde Beulwitz mit ihren Ortsteilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlisdorf zu ihrem Ehrentag:

1. Dezember	Herr Peter Klein, Beulwitz,	zum 71.
8. Dezember	Herr Max Dötsch, Beulwitz,	zum 77.
8. Dezember	Herr Achim Voigt, Beulwitz,	zum 75.
9. Dezember	Frau Helga Krieg, Beulwitz,	zum 78.
10. Dezember	Frau Gerda Klaus, Beulwitz,	zum 89.
11. Dezember	Frau Rosemarie Otto, Beulwitz,	zum 71.
21. Dezember	Herr Peter Sorge, Crösten,	zum 73.
22. Dezember	Herr Manfred Möbius, Beulwitz,	zum 69.
25. Dezember	Frau Renate Meusel, Aue am Berg,	zum 82.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Adventstimmung im Saalfelder BERGFRIED- Park

An den ersten drei Adventsontagen um 15 Uhr erklingt das Glockenspiel

Auch in diesem Jahr lädt Knut Schieferdecker traditionell an den ersten drei **Adventsontagen 29. November/6. Dezember und 13. Dezember 09 jeweils um 15 Uhr zum Glockenspielkonzert** ein.

Das Interesse der Gäste ist groß, ein Glockenspielkonzert, erlebt unter freiem Himmel im historischen Parkambiente, ist ein besonderes Erlebnis.

Genießen Sie bei einem Glas Glühwein den Zauber des Hühnerschen Parks in der Vorweihnachtszeit.

Es erklingen internationale und deutsche Weihnachtslieder, sowie zur Advent- und Weihnachtszeit passende Carillon-Kompositionen. Der **Glockenturm** im Gelände des BERGFRIED-Parks wurde 1927 im Auftrag des Schokola-

denfabrikanten Dr. Ernst Hüther errichtet. Die Glocken mit einem Gesamtgewicht von 9060 kg wurden in der Glockengießerei Ulrich AG Apolda gegossen. 25 abgestimmte Bronzeglocken in der Tonfolge es` bis es`´´. Die größte der Glocken hat bei einem Durchmesser von 130 cm ein Gewicht von 1600 kg, die kleinste wiegt immerhin noch 20 kg bei 15 cm Durchmesser.

Zu erreichen ist der BERGFRIED-Park über die Ausschilderung „Freibad“.

Ca. 100 m hinter dem Zugang „Freibad“ befindet sich auf der (ebenfalls) linken Straßenseite der Zugang zum BERGFRIED-Park. Parkplätze stehen am Freibad und auf dem Parkplatz „Reschwitzter Straße“ zur Verfügung.
Renate Ehrhardt /PA/ÖA

Sportlerehrung 2009

Am 13. November 2009 fand die diesjährige Auszeichnungsveranstaltung für verdienstvolle Saalfelder Sportler und Sportfunktionäre im Meininger Hof statt. Bürgermeister Matthias Graul übergab Urkunden, Medaillen und Geschenke an die erfolgreichen Sportler, Mannschaften und Ehrenamtlichen.

In seiner Rede sagte Bürgermeister Graul den Saalfelder Sportlern und Sportvereinen auch weiterhin seine Unterstützung zu:

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, sehr geehrte Gäste,

es ist mir großes Bedürfnis, Ihnen für das Geleistete zu danken. Sicherlich betreiben die vielen Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren ihren Sport freiwillig, weil sie daran Spaß haben. Die Einsicht kommt meist erst im höheren Alter, weil er doch gesund und fit hält. Das es dabei auch noch viele Ehrenamtliche gibt, die sie dabei trainieren, anleiten, betreuen oder als Kampf- und Schiedsrichter darauf achten, das alles dabei regelgerecht abläuft, ist umso anerkennungswerter, da ohne diese „Passiven“ im Sport nichts laufen würde.

Aber, ein anderer Aspekt ist aus meiner Sicht für unsere Stadt auch nicht zu unterschätzen. Das ist der Werbeeffect. Und der ist sehr erheblich. Es ist wichtig, dass Erfolge, egal ob bei:

Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Thüringer Meisterschaften oder überregionalen Wettkämpfen von Saalfelder Sportlerinnen und Sportlern errungen werden. Einige von Ihnen die heute geehrt werden, haben solche hervorragenden Platzierungen für sich, für ihre jeweiligen Vereine, aber auch für die Stadt Saalfeld, geholt. Stellvertretend begrüße ich ganz herzlich David Müller, der vor wenigen Tagen Deutscher Meister im Boxen bei der Elite wurde.

Oder auch, dass Saalfeld mittlerweile einen guten Ruf hat, bei der Ausrichtung von überregionalen Wettkämpfen bis hin zu Deutschen Meisterschaften. Herzlichen Dank besonders hier den vielen fleißigen Organisatoren und Hel-

fern. Sie alle tragen dazu bei, dass Saalfeld einen guten Ruf als Sportstadt hat.

Wir haben in Saalfeld in den letzten Jahren gute Voraussetzungen zum Sporttreiben geschaffen. Seien Sie der Unterstützung durch den Stadtrat und durch mich auch in den nächsten Jahren gewiss."

Die Geehrten: Sportler des Jahres 2009

Lisa Katharina Richter,
MTV 1876 Saalfeld, Fechten

Andreas Langen,
MTV 1876 Saalfeld, Fechten

Tobias Gorf,

1. SSV 92 Saalfeld, Boxen

Lisa-Marie Franke,

Schwimmverein, Schwimmen

Martin Mitreuter, Casting-Club-

Saalfeld, Turnierangeln

Friedhardt Beck,

Vfl 06 Saalfeld, Turnen

Laura Weste,

Wasserski-Club, Wasserski

Sophie Hopfe,

FC Lok Saalfeld, Fußball

Jenny Hantke und

Melissa Mittenzwei.

1. SSV 92 Saalfeld, Sportaerobic

David Müller, 1. SSV 92, Boxen

Verdienstvolle Ehrenamtliche des Jahres 2009

Michael Vernaldi,

FC Lok Saalfeld, Fußball

Thomas Sennewald,

Wasserski-Club, Wasserski

Marco Krannich,

PSG Saalfeld 1446, Sportschießen

Ilona Weedermann,

Schwimmverein, Schwimmen

Frank Wurzbach,

Vfl 06 Saalfeld, Fußball

Mit der **Sportmedaille der Stadt Saalfeld/Saale** wurden

Rudolf König (Saalfelder Leichtathletik-Verein, Leichtathletik) und

Olaf Schulz (Casting-Club-Saalfeld, Turnierangeln) geehrt.

Mannschaft des Jahres 2009

Wettkampfaerobic AK 8-11,

1. SSV 92 Saalfeld, Sportaerobic:

Anna Rosenberger, Isabell Velke,

Judy Fielitz, Anna Treitel, Vanessa

Hable, Lisa Villwock

1. Männermannschaft,

FC Lok Saalfeld, Fußball

R. Ehrhardt

pa/öa

Verkaufsoffener Sonntag in Saalfeld

29.11.2009, 1. Advent, ab 13 Uhr

Händler in der historischen Innenstadt und im Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach laden zum vorweihnachtlichen Einkaufsbummel ein.